**ERASMUS+ Annahmeerklärung 2024/25 für das** **Praktikum (SMP)**

**VEREINBARUNG: ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projekt-Code: 2024-1-DE01-KA131-HED-000208741

###### **PRÄAMBEL**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits der Hochschuleinrichtung („Hochschuleinrichtung“): Universität Rostock, D ROSTOCK 01

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppe (Erasmus Inst. Coord.)

und andererseits dem/der Teilnehmenden:

Name:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Handynummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Studienjahr: 2024/25

Studienphase: [Bachelor/Master/Staatsexamen/PhD]

Studiengang: Fakultät/Fachbereich:

Anzahl aller abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Aufnehmende Einrichtung:

Adresse der aufnehmenden Einrichtung (mit Ortsangabe):

Organisationstyp der aufnehmenden Einrichtung:

Wirtschaftszweig der aufnehmenden Einrichtung:

Sektor der aufnehmenden Einrichtung: [öffentlich/privat]

Wirtschaftliche Ausrichtung der aufnehmenden Einrichtung: [Profit/Non-Profit]

Größe des Unternehmens: 🞏 1-250 Mitarbeiter 🞏 ab 251 Mitarbeiter

Mentor/Supervisor bei der aufnehmenden Einrichtung (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnr.):

Arbeitssprache:

Bereits in Anspruch genommene ERASMUS-Förderung im gleichen Studienzyklus: 🞏 keine 🞏 Studium (wenn ja, wie viele Monate: ) 🞏 Praktikum (wenn ja, wie viele Monate: )

Reisemodus: „grün“

„nicht-grün“

Exakte Distanz in km zur Gasthochschule (Luftlinie):

Distanzkategorie (bis 499 km, 500-999 km, 1.000-1.499km, 1.500-1.999km, ab 2.000km):

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Der Gesamtbetrag umfasst:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktikum

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit chronischer Erkrankung

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

Reisetage (zusätzliche individuelle Tage)

Hinsichtlich der Detailbestimmungen für die Beantragung und Bewilligung der Top Ups informieren Sie sich bitte unbedingt vor dem Ausfüllen dieses Dokumentes auf unserer Webseite: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/studium-im-ausland/erasmus-studium/finanzierung/>

Der Teilnehmer erhält: ☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

☐ Zero-Grant-Förderung

☐ teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung besteht aus:

* Bedingungen und Konditionen
* Anhang 1: Learning Agreement for Traineeships (separat zu erstellendes Dokument)
* Anhang 2: Erasmus-Studentencharta.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

###### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
  2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang 1 beschrieben durchzuführen.
  4. Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst auch:

finanzierte Reisetage, und zwar: Tag(e)

eine virtuelle Komponente vom [Datum] bis [Datum].

2.4 Eine Aufenthaltsbestätigung/LA after muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich einer etwaigen virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung 2024) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilitätsphase von Monaten und Tagen (plus Reisetage).

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen vor dem Ende der Mobilitätsphase stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die physische Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von EUR zur Verfügung.

3.5 Der endgültige finanzielle Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der physischen Mobilitätsphase nach Artikel 2.2 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird keine finanzielle Unterstützung gewährt (diese Tage sind Zero Grant-Tage). Die ursprüngliche Fixierung der finanziellen Unterstützung wird auf Basis des in Artikel 2.2 festgelegten Aufenthaltszeitraums hier in der Annahmeerklärung vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung fällt jedoch erst am Anfang der Mobilität mit Einreichung der Anfangsbestätigung. Hier kann es zu einer Reduzierung oder Erhöhung der in Artikel 3.4 festgelegten Förderungshöhe kommen. Es gilt dabei dasselbe Berechnungsmodell wie hier in diesem Artikel festgelegt.

3.6 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der vom/von (der) Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

ARTIKEL 4 – KOSTENFÄHIGKEIT

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von der/dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. für Realkosten) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. ggf. nachgewiesen werden können.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.4 genannten Betrags (bzw. falls es in der Anfangsbestätigung zu einer Verschiebung des Aufenthaltszeitraumes gekommen sein sollte, den dann angepassten Betrag). Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Learning Agreement for traineeships (section before the mobility), Anfangsbestätigung.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas Anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die entsendende Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, um etwaig selbst z.B. eine (zusätzliche) Auslandskrankenversicherung abschließen zu können. Für weiterreichende Infos zu diesem Themenkomplex informieren Sie sich bitte hier: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/studium-im-ausland/erasmus-studium/versicherungsschutz/>.

7.2 Folgende Partei stellt den ausreichenden Versicherungsschutz sicher bei:

**Krankenversicherungsschutz**:

Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet.

**Haftpflichtversicherungsschutz** (der zumindest durch den/die Teilnehmende verursachte Schäden am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet;

**Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des/der Teilnehmenden (der mindestens Schäden zulasten des/der Teilnehmenden am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch den/die Teilnehmende gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet.

ARTIKEL 8 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

8.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 9 – TEILNEHMENDENBERICHT

9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmendenbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmendenbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

9.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[[1]](#footnote-1) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 – AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

12.2 Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:

a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder

b) schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.

12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 – BEENDIGUNG DES VERTRAGS

13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer Beendigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 16) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".

13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 14 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – SCHADENERSATZ

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 – HÖHERE GEWALT

16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,

- unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,

- nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und

- sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 – INKRAFTTRETEN

18.1 Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung des Teilnehmenden, dass seine/ihre Angaben hinsichtlich der gemachten Angaben korrekt sind (betrifft folgende Punkte):**

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit chronischer Erkrankung

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

tatsächlich benötigte Reisetage für „grünes“ Reisen

tatsächlich benötigte Reisetage für „nicht-grünes“ Reisen

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ländergruppen**

Ländergruppe 1 (750€ / Monat) = Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden

Ländergruppe 2 (690€ / Monat) = Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Nordmazedonien, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern

1. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-1)